

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Arnsdorf zur Widmung einer öffentlichen Straße im OT Arnsdorf

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 222/50/24 vom 29.01.2024 der Gemeinderatssitzung am 24.01.2024 hat die Gemeindeverwaltung Arnsdorf am 05.02.2024 die Widmung der 0,060 km langen Straße mit der Bezeichnung „Fliederweg“ (Teil 1) im Ortsteil Arnsdorf als Ortsstraße verfügt. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Arnsdorf.

Es wurde folgende Widmungsbeschränkung festgelegt: Pkw-Verkehr einschließlich geringem Schwerverkehrsanteil.

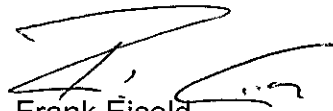
Eine Ausfertigung der Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer planerischen Darstellung der gewidmeten Straße kann ab dem Tag der Bekanntmachung in der Zeitung „die Radeberger“ bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, im Bauamt, 1.OG, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten und zusätzlich Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden (Niederlegungsfrist). Die Verfügung mit der Anlage wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Arnsdorf eingestellt.

Die Bekanntgabe gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, im Bauamt, 1. OG Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf einzulegen.

Arnsdorf, den 05.02.2024



Frank Eisold
Bürgermeister

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Arnsdorf Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf	Ort, Tag: Arnsdorf, 05.02.2024
Aktenzeichen: 656.01	Telefon: 035200 2520
	E-Mail: post@gemeinde-arnsdorf.de

Widmung öffentlicher Straßen

Verfügung

Interne Eintragungsverfügung

1. Straßenbeschreibung

<u>Bezeichnung der Straße</u> Ortsstraße Nr. 57 "Fliederweg" – Teil 1 – Ortsstraße, Länge : 0,060 km, betroffene Flurstücke der Gemarkung Arnsdorf: Teil von Flst. 800/6, Teil von Flst. 924	
<u>Beschreibung des Anfangspunktes</u> Kreuzung Fliederweg mit Am Freizeitpark (Flurstück 802 der Gemarkung Arnsdorf)	<u>Beschreibung des Endpunktes</u> Einmündung Fliederweg Teil 1 in Fliederweg Teil 2 (Eigentümerweg Nr. 24) in Höhe Flurstück 733 der Gemarkung Arnsdorf
<u>Gemeinde</u> Arnsdorf	<u>Landkreis</u> Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird	<input type="checkbox"/> neuzubauende	<input checked="" type="checkbox"/> Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
zur <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße (Nr.57)		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>	
2.2 Widmungsbeschränkung(en)		
Pkw-Verkehr einschließlich geringem Schwerverkehrsanteil		

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf
--

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

Widmung

Widmungsbeschränkungen

Umstufung

Einziehung

Teileinziehung

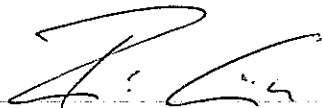
Der Gemeinderat hat am 24.01.2024 mit Beschluss Nr. 222/50/24 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße gewidmet werden soll. Es sollen Widmungsbeschränkungen, siehe 2.2., festgelegt werden. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben der Widmung unwiderruflich zugestimmt.

5.2 Hinweis:

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten und zusätzlich Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, im Bauamt, 1.OG, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, im Bauamt, 1. OG Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf einzulegen.



Frank Eisold
Bürgermeister

Anlage: Karte

Bekanntmachungshinweise

Veröffentlichung im Amtsblatt

Bezeichnung des Amtsblattes

Für die Richtigkeit:

Datum, Unterschrift

An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung.

